



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014  
(OR. fr, hu)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0260 (COD)**

---

---

**8803/1/14  
REV 1 ADD 1**

**CODEC 1074  
DENLEG 84  
AGRI 307  
SAN 169  
ENV 382**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> ) = Erklärungen

---

#### **Erklärung Frankreichs**

Die französischen Behörden bedauern, dass die Beratungen zu keinem zufriedenstellenden Kompromiss geführt haben. In ihrer derzeitigen Fassung ermöglicht diese Richtlinie keine angemessene Information des Verbrauchers und wirft technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung auf, die Zweifel an ihrer wirksamen Anwendung aufkommen lassen.

#### **Erklärung Ungarns**

Ungarn hebt hervor, dass es die Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig nicht gestattet, auf dem Etikett ausreichende Angaben hinsichtlich des Vorhandenseins von genetisch verändertem Pollen zu machen oder dem Verbraucher ausreichende Informationen in dieser Hinsicht zu bieten. Ferner schützt diese Änderung nicht die Interessen der Imker in der EU, die ihren Honig in einer Umgebung ohne genetisch veränderte Pflanzen produzieren.

Der Höchstgehalt von Pollen im Honig liegt in jedem Fall unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel festgelegten Schwellenwert von 0,9 %. Die Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Pollen in Honig gilt also nur, wenn das Vorhandensein zufällig oder technisch unvermeidbar ist, wie in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags angegeben. Ungarn ist jedoch der Auffassung, dass in der Praxis das Recht auf Information und die freie Wahl der Verbraucher nicht ausdrücklich garantiert und folglich die Interessen der "Nicht-GVO"-Imker der EU nicht ordnungsgemäß geschützt werden.

---